



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Dezember 2011

Nummer 51

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>413</b>		
311 Öffentlich rechtliche Vereinbarung	413	313 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen vertreten durch den Landrat und der Stadt Herne vertreten durch den Oberbürgermeister zur Durchführung der Aufgaben des Veterinärwesens	417
312 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen der Stadt Dortmund zwischen der Stadt Dortmund, Friedensplatz 1, 44122 Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, nachfolgend: Stadt Dortmund und dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Ltd. Kreisbaudirektor Hubert Grothues, nachfolgend: Kreis Borken	415	314 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	417
		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>418</b>
		315 Aufhebung der Ungültigkeitserklärung für die in Verlust geratene Kriminaldienstmarke Nr.: 6688	418

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 311 Öffentlich rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, im Folgenden Kreis genannt, und der Volkshochschule Warendorf, vertreten durch den Zweckverbandsvorsteher, im Folgenden VHS genannt, wird gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) folgende

#### Vereinbarung

geschlossen:

#### Präambel

Der Kreis und die VHS schließen eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 2 des GkG NRW, um bestimmte Aufgaben für die VHS durchzuführen.

#### § 1

#### Gegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind Leistungen des Kreises für die VHS in den folgenden Bereichen:
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Kammereiaufgaben sowie

3. Kasse.

- (2) Die konkreten Tätigkeiten in diesen Bereichen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage 1), das Gegenstand dieser Vereinbarung ist.
- (3) Die Aufgaben zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung werden durch die Servicestelle Personal wahrgenommen.
- (4) VHS und Kreis sind berechtigt, das in der Anlage 1 dargestellte Leistungsverzeichnis durch schriftliche Änderungsvereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen zu ändern. Informationen über angestrebte Änderungen des Leistungsverzeichnisses erhält die VHS vorab in angemessener Frist durch schriftliche Mitteilung.

#### § 2

#### Leistungen und Pflichten des Kreises

- (1) Der Kreis übernimmt Dienstleistungen bis hin zur Vorlage unterschriftsreifer Dokumente. Entscheidungsbefugnisse werden dem Kreis nicht übertragen. Hiervon abweichend wird dem Kreis für die in der Anlage 2 aufgeführten Fälle Unterschriftsbefugnis erteilt, insoweit wird der Kreis auch zum Erlass von Bescheiden im Namen der VHS bevollmächtigt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Vereinbarung und kann durch schriftliche Änderungsvereinbarung erweitert oder beschränkt werden.

- (2) Eine Weiterverlagerung der übernommenen Aufgaben und Pflichten auf Subunternehmen, auch die teilweise Übertragung von Aufgaben (Teillakte bzw. Hilfsfunktionen) auf Subunternehmen bedarf der schriftlichen Einwilligung der VHS. Von dieser Regelung werden Unteraufträge an die citeq, insbesondere im Rahmen von Hilfsfunktionen, nicht erfasst.
- (3) Gesetzliche Prüferinnen und Prüfer der Betriebsprüfung (z.B. aus der Finanzverwaltung oder der Sozialversicherungsverwaltung) haben ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts-, Informations- und Prüfungsrecht.
- (4) Die Rechte des § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung bestehen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Aufgabenübertragung, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem diese Vereinbarung beendet wird, fort. Relevante Unterlagen müssen ebenfalls solange verfügbar bleiben.
- (5) Beendet der Kreis, gleich aus welchem Grund, ganz oder teilweise seine Tätigkeit für die VHS, so hat er die VHS zu den von ihm nicht weiter zu bearbeitenden Fällen jeweils einen stichtagsbezogenen, schriftlichen Sachstandsbericht zu übergeben.

### § 3

#### **Pflichten der VHS**

- (1) Die VHS wird den Kreis über maßgebliche Entwicklungen im Zusammenhang mit den Leistungen des § 1 dieser Vereinbarung unverzüglich informieren und entsprechende bei ihr eingehende Unterlagen oder Anfragen weiterreichen.
- (2) Die VHS berechtigt den Kreis, sie im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung gegenüber Dritten zu vertreten.
- (3) Die VHS stellt dem Kreis die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Insbesondere übermittelt sie die für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten relevanten Informationen und Unterlagen mindestens 1 Woche vor dem Erledigungstermin.

### § 4

#### **Datenschutzrechtliche Pflichten der VHS**

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein die VHS verantwortlich.
- (2) Die VHS erteilt unter Berücksichtigung der technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. § 10 DSGVO NRW und der genutzten DV-Verfahren alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich.

### § 5

#### **Datenschutzrechtliche Pflichten des Kreises**

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis kommende personalbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefristet vertraulich auch gegenüber Dritten und gemäß dem Daten-

schutzgesetz NRW zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragsbefreiung zu verarbeiten.

- (2) Der Datenschutzbeauftragte des Kreises ist berechtigt, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nach eigenen Festlegungen zu Umfang und Häufigkeit zu überprüfen.
- (3) Der Kreis unterrichtet die VHS umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten der VHS.

### § 6

#### **Haftung**

Der Kreis, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen haften hinsichtlich der Verletzung von Vertragsverpflichtungen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die VHS stellt den Kreis im Hinblick auf etwaige Schadensersatzansprüche Dritter frei.

### § 7

#### **Kostenregelung**

- (1) Die VHS erstattet dem Kreis die Kosten für die Wahrnehmung der Tätigkeiten der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungsbereiche. Die Höhe der Kostenerstattung ergibt sich aus dem anliegenden Leistungsverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Sollten sich z.B. durch Tarifiergestigerungen die für die Kostenberechnung zugrunde gelegten KGSt-Werte verändern, werden die vereinbarten Entgelte überprüft und angepasst. Eine Anpassung erfolgt auch, wenn sich die Aufgabenmenge oder die der Ermittlung der Fallpauschalen zugrunde liegenden Lizenzgebühren ändern.
- (3) Sollte der Kreis für die vereinbarten Leistungsbereiche zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der Kostenerstattung nach § 7 Abs. 1 dieser Vereinbarung von der VHS zu tragen.
- (4) Die Zahlung der Kostenerstattung erfolgt halbjährig, zum 15.06. sowie zum 15.12. jeweils in Höhe der Hälfte der Gesamtkostenerstattung.

### § 8

#### **Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten vor Jahresbeginn, erstmals zum 01.01.2013, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 9

#### **Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Be-

stimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Vertragsparteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Warendorf, den 08.11.2011  
Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Gez. Dr. Olaf Gericke  
  
im Auftrag  
Gez. Dr. Stefan Funke  
Kreiskämmerer

Warendorf, den 08.11.2011  
VHS Warendorf  
Gez. Josef Uphoff  
Zweckverbandsvorsteher

Gez. Martin Schulte  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gez. Rolf Zurbrüggen  
VHS-Direktor

**Anlagen:**

Leistungsverzeichnis  
Beschreibung der Unterschriftsbefugnisse

**Genehmigung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Volkshochschule Warendorf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung können im Kreishaus des Kreises Warendorf und in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Warendorf in Warendorf eingesehen werden. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 14. Dez. 2011 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.6-WAF-02/11  
Im Auftrag  
gez. Oldiges

**Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 14. Dez. 2011 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.6-WAF-03/11  
Im Auftrag  
gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 413 - 415

**312 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen der Stadt Dortmund zwischen der Stadt Dortmund, Friedensplatz 1, 44122 Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, nachfolgend: Stadt Dortmund und dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Ltd. Kreisbaudirektor Hubert Grothues, nachfolgend: Kreis Borken**

**V o r b e m e r k u n g**

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. den §§ 13, 15 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 Abs. 1 LABfG NW.

Die Stadt Dortmund und der Kreis Borken wollen im Bereich der Abfallwirtschaft miteinander kooperieren und für eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen Sorge tragen.

Zum Zwecke der Kooperation soll die der Stadt Dortmund obliegende Teilentsorgungspflicht für die Entsorgung von Bioabfällen auf der Grundlage des § 23 Abs.1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen werden.

Die dem Kreis Borken obliegende Teilentsorgungspflicht für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) auf die Stadt Dortmund übertragen werden.

Hierzu schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

**§ 1**

**Übertragungsgegenstand**

- (1) Die Stadt Dortmund überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Entsorgung von 20.000 t/a zzgl. einer Mengenreserve von 5.000 t/a Bioabfällen auf den Kreis Borken.
- (2) Die Stadt Dortmund zahlt für die Entsorgung von Bioabfällen an den Kreis Borken eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Borken für die Entsorgung der Abfälle entstehen.
- (3) Die Stadt Dortmund und der Kreis Borken haben die EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) bzw. die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) mit der Erfüllung der ihnen obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragt. Die EGW und die EDG schließen zur näheren Ausgestaltung der durch diese Vereinbarung geregelten interkommunalen Kooperation eine Abstimmungsvereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen sowie von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, deren Laufzeit an diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekoppelt ist.

**§ 2****Laufzeit/Kündigung/Wirksamkeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2012 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2021 und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses der in der Präambel bezeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von 15.000 t/a zzgl. einer Mengenreserve von 5.000 t/a hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von dem Kreis Borken auf die Stadt Dortmund gemäß § 23 Abs. 1 I. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG nebst ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung der Wirksamkeit der in Abs. 2 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (4) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflichten wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.
- (5) Die ordentliche Kündigung der Vereinbarung während der in § 2 Abs. 1 geregelten Laufzeit ist ausgeschlossen. Sollten sich die Umstände, die Grundlage für den Vertragsschluss waren, nach Vertragsschluss so grundlegend ändern, dass einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das unveränderte Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, so kann diese Partei eine Anpassung des Vertrags verlangen. § 60 VwVfG findet Anwendung.

**§ 3****Satzungshoheit/Loyalität**

- (1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Entsorgungspflichten. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebühren-/Entgelt-erhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
- (2) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (3) Die Parteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z.B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Ab-

fallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

**§ 4****Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

**§ 5****Schlussvorschriften**

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Stadt Dortmund  
Dortmund, den 11.11.2011  
gez. Ullrich Sierau  
Oberbürgermeister

Kreis Borken  
Borken, den 11.11.2011  
gez. Dr. Kai Zwicker  
Landrat

Im Auftrag  
gez. Jörg Stüdemann  
Stadtkämmerer

Im Auftrag  
gez. Hubert Grothues  
Ltd. Kreisbaudirektor

**G e n e h m i g u n g**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Borken wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Münster, den 15. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-02/11  
Im Auftrag  
gez. Oldiges

**Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 15. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-02/11  
Im Auftrag  
gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 415 - 417

**313 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen vertreten durch den Landrat und der Stadt Herne vertreten durch den Oberbürgermeister**

**zur Durchführung der Aufgaben des Veterinärwesens**

Hiermit wird einvernehmlich erklärt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.07.2011, Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 29.07.2011, Nr. 30/2011), gem. § 4 dieser Vereinbarung um 3 Monate bis zum 31.03.2012 verlängert werden soll.

**Kreis Recklinghausen**

Herne, den 06.12.2011  
gez.  
Cay Süberkrüb  
Landrat

Herne, den 06.12.2011  
gez.  
Roland Butz  
Kreisdirektor

**Stadt Herne**

Herne, den 06.12.2011  
gez.  
Horst Schiereck  
Oberbürgermeister

Herne, den 06.12.2011  
gez.  
Peter Bornfelder  
Stadtdirektor

**Genehmigung**

Die vorstehende Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Herne über die Verlängerung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung auf dem Gebiet des Veterinärwesens vom 31.05.2011 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt.

Münster, den 16. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-RE-01/11  
Im Auftrag  
Gez. Plätzer

**Bekanntmachung**

Die vorstehende Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-RE-01/11  
Im Auftrag  
Gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 417

**314 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0088/11/0401H1

45699 Herten, den 15.12.2011

Die Firma Ecronova Polymer GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunststoffdispersionen auf dem Betriebsgrundstück Alte Grenzstraße 153, 45663 Recklinghausen (Gemarkung Recklinghausen, Flur 544, Flurstücke 604, 645, 654, 655 und 656) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Sanierung des zentralen Umfüllplatzes, der Austausch von unterirdischen Lagertanks und die Inbetriebnahme des Tankgebäudes.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 417

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****315 Aufhebung der Ungültigkeitserklärung für die  
in Verlust geratene Kriminaldienstmarke Nr.:  
6688**

Die in Verlust geratene Kriminaldienstmarke der Frau Haase-Weber wurde wiedergefunden.

Die Ungültigkeitserklärung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr.: 46 vom 18.11.2011 unter Ifd. Nr.: 284, wird hiermit zum 01.11.2012 aufgehoben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 418



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster